

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

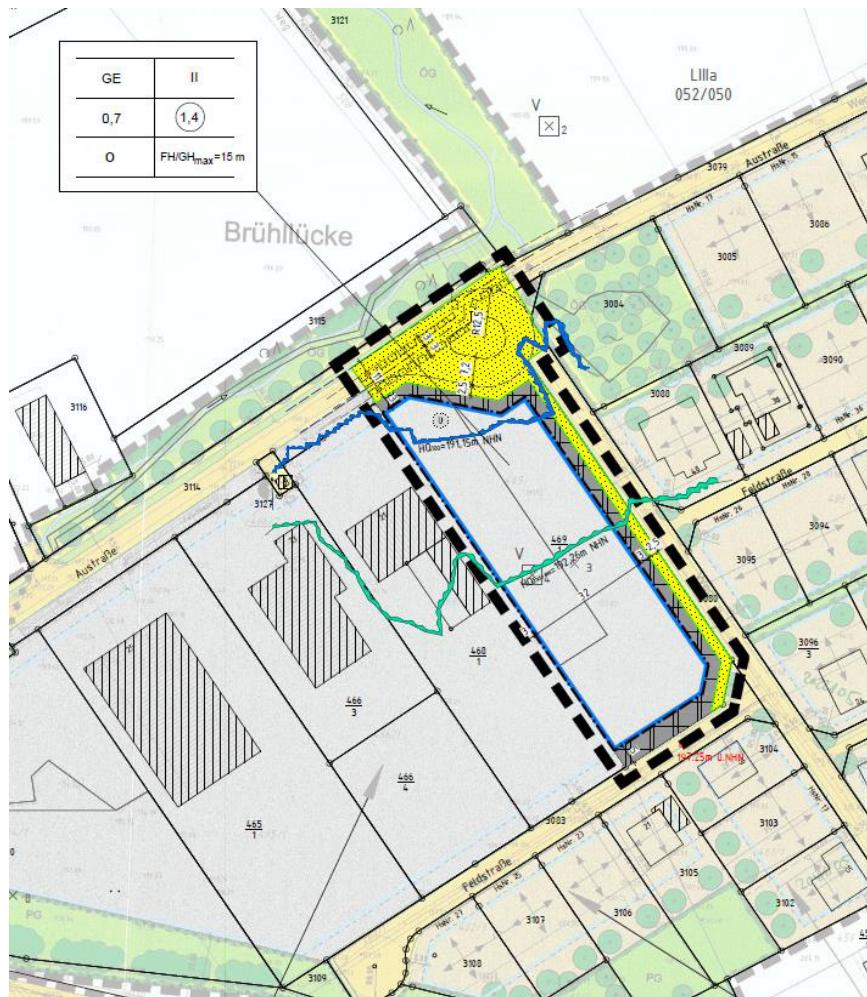
Bebauungsplan "Brühllücke – Änderung I und Erweiterung I" der Ortsgemeinde Ulmet hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Ortsgemeinderat von Ulmet hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 den Bebauungsplan "Brühllücke – Änderung I und Erweiterung I" mit Begründung und Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 88 Abs. 6 LBauO i.V. mit § 24 GemO als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist der geplante Neubau der Kindertagesstätte im Gewerbegebiet. Die aktuelle KiTa in der Ortsgemeinde wird gegenwärtig auch von Kindern umliegender Ortsgemeinden genutzt; die Kapazitäten für die Gemeinschaftseinrichtung reichen nicht mehr aus. Aufgrund der steigenden Zahlen der zu betreuenden Kinder plant die Ortsgemeinde Ulmet zur Sicherung einer ausreichenden Zahl an Kindergartenplätzen die Errichtung einer 4-gruppigen Kindertagesstätte an einem neuen Standort.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Brühllücke – Änderung I und Erweiterung I" umfasst einen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans "Brühllücke - Änderung und Erweiterung I" und ist in der beigefügten Planskizze mit einer dicken gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Der Fachbereich III Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan hält ohne Begrenzung der Auslegungsfrist den Bebauungsplan mit Begründung und textlichen Festsetzungen ab dem

15. November 2025

im Gebäude Schulstraße 3 - 7, 66885 Altenglan, Zimmer A/OG-11, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit und gibt über den Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Der Bebauungsplan "Brühllücke - Änderung I und Erweiterung I" der Ortsgemeinde Ulmet tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Ulmet, 06.11.2025

gez. Klaus Jung
Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung ergehen noch folgende Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindevorwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann bei Vorliegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB aufgeführten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangt werden.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein solcher Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die jeweiligen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wurde.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO.

Kusel, den 06.11.2025

Dr. Stefan Spitzer
Bürgermeister